

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 28. Feber 1972

5. Stück

5. Gesetz: Einhebung eines Kulturschillings (Wiener Kulturschillinggesetz).

5.

Gesetz vom 28. Jänner 1972 über die Einhebung eines Kulturschillings (Wiener Kulturschillinggesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Inhaber einer Fernseh Rundfunk- oder einer Rundfunk-Hauptbewilligung in Wien haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe zu entrichten.

§ 2. Eine Fernseh Rundfunk- oder eine Rundfunk-Hauptbewilligung ist in Wien erteilt, wenn der Standort der bewilligten Empfangsanlage in Wien liegt. Hauptbewilligungen für Empfangsanlagen in Fahrzeugen sind als in Wien erteilt anzusehen, wenn ein Wohnsitz des Inhabers der Bewilligung in Wien liegt.

§ 3. (1) Der Abgabe nach diesem Gesetz unterliegen die auf Grund der Erteilung einer Fernseh Rundfunk- und einer Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen (Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Gebühr sowie Rundfunk- und Fernseh Rundfunkentgelt).

(2) Die Abgabe beträgt monatlich 10 v. H. der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen.

(3) Die Abgabebeträge sind auf einen vollen Schillingbetrag ab- oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

§ 4. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe entsteht mit dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Erteilung einer

Fernseh Rundfunk- oder einer Rundfunk-Hauptbewilligung.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

§ 5. (1) Die Einhebung der Abgabe obliegt der für Wien zuständigen Fernmeldebehörde nach den Bestimmungen des sinngemäß als Landesgesetz geltenden § 45 des Fernmeldegebührgesetzes, BGBl. Nr. 170/1970. Die Einhebung der Abgabe hat jeweils für den Zeitraum zu erfolgen, für den die Fernseh Rundfunk- und Rundfunkgebühr eingehoben wird. Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

(2) Für die Einhebung der Abgabe steht dem Bund eine Vergütung in der Höhe von 4 v. H. des Erträgnisses der Abgabe zu.

(3) Die Fernmeldebehörde hat das Erträgnis der Abgabe nach Abzug der Vergütung nach Abs. 2 bis zum 20. des dem Monat der Entrichtung der Abgabe folgenden Monats dem Land Wien abzuführen.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide der Fernmeldebehörde I. Instanz entscheidet die Abgabenberufungskommission.

§ 6. Das Erträgnis der Abgabe ist für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung, zu verwenden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Slavik

Ertl